

## Nr. 58. Verordnung,

die das Paßwesen berührenden landesrechtlichen Vorschriften betreffend;

vom 18. Juli 1906.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden unter Bezugnahme auf das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 — Bundesgesetzblatt S. 33 flg. — die das Paßwesen betreffenden landesrechtlichen Vorschriften in nachstehendem zusammengestellt:

### I. Auslands- und Inlandspässe.

§ 1. Auslands- und Inlandspässe werden nur an Reichsangehörige erteilt, an nicht-sächsische jedoch nur dann, wenn sie im Königreiche Sachsen wohnen, oder, dafern sie im Auslande leben, wenn ihr letzter deutscher Wohnort im Königreiche Sachsen gelegen war.

§ 2. Die Erteilung von Pässen darf nur an solche Personen erfolgen, über deren Persönlichkeit kein Zweifel besteht und deren Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Gesetzliche Reizehindernisse bestehen insbesondere:

- a) für Personen, die unter Polizeiaufsicht im Sinne der §§ 38, 39 des Strafgesetzbuchs stehen;
- b) für Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist und denen das Gericht nicht Erlaubnis erteilt hat, sich von ihrem Wohnorte zu entfernen;
- c) für die in § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — Bundesgesetzblatt S. 55 flg. — bezeichneten Personen; und
- d) in Ansehung der Auslandspässe für Personen, hinsichtlich deren die Annahme begründet ist, daß sie sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, namentlich einer Unterhaltspflicht, oder der Zahlung fälliger öffentlicher Abgaben entziehen wollen.

An Geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen (§§ 104, 106, 114 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) dürfen Auslandspässe, und an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch Inlandspässe nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erteilt werden.

§ 3. Für Personen, die zum aktiven Heere gehören (§ 38 des Reichs-Militärgesetzes), werden Auslandspässe nach den besonderen Bestimmungen der Dienstvorschriften für die Königlich Sächsische Armee durch das Kriegsministerium ausgestellt.

Inlandspässe dürfen den genannten Personen durch die nach den §§ 5 und 6 zuständigen Paßbehörden nur mit Genehmigung der Militärvorgesetzten erteilt werden.

Bei Erteilung von Auslandspässen an wehrpflichtige Personen und Personen des Beurlaubtenstandes sind die besonderen Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung (§§ 4, 106 Ziffer 2 b und 4, 107 Ziffer 1, 108 Ziffer 3, 111 Ziffer 12 und 114 Ziffer 10) zu beachten.

§ 4. Wer die Erteilung eines Passes beantragt, hat, soweit die Paßbehörde davon nicht amtliche Kenntnis hat, nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Erteilung erfüllt sind. Die Paßbehörde kann indessen sich die Nachweise hierüber auch selbst verschaffen, sowie nötigenfalls die Erteilung des Passes vom persönlichen Erscheinen des Antragstellers abhängig machen.

§ 5. Sachlich zuständig zur Erteilung von Pässen (Paßbehörden) sind die Polizeibehörden — Amtshauptmannschaft, in Dresden die Polizeidirektion, in Städten, in denen ein besonderes Polizeiamt besteht, dieses, in den übrigen Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat — sowie für Inlandspässe auch die Bürgermeister in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte.

Die Kreishauptmannschaften sind ermächtigt, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs einzelnen dieser Bürgermeister auch die Befugnis zur Erteilung von Auslandspässen, sowie einzelnen Gemeindevorständen die Befugnis zur Erteilung von Auslands- und Inlandspässen an diejenigen, die innerhalb des Stadt- oder Gemeindebezirks wohnen, zu verleihen.

Soweit Bürgermeistern und Gemeindevorständen zurzeit diese Befugnisse verliehen sind, hat es dabei für deren Person und Amtsdauer sein Bewenden.

§ 6. Örtlich zuständig zur Paßerteilung ist

1. die Paßbehörde des Wohnorts;
2. die Paßbehörde des letzten Wohnorts, dafern der Nachsuchende im Königreiche Sachsen zwar gewohnt hat, aber nicht mehr wohnt;
3. die Polizeidirektion zu Dresden in den übrigen Fällen.

An Personen, die nach Ableistung der aktiven Militärdienstpflicht entlassen worden sind, werden Pässe auch von der Paßbehörde des Garnisonortes erteilt, wenn darauf spätestens bis zum 14. Tage nach der Entlassung angetragen wird.

§ 7. Auslandspässe sind in der Regel auf ein Jahr und nur, wenn besondere Gründe dafür sprechen, auf mehrere, jedoch höchstens fünf Jahre, Inlandspässe nur auf ein Jahr auszustellen. Die Dauer der Gültigkeit ist durch Angabe des Tages, mit dessen Ablaufe sie endet, zu bezeichnen.

Ein Verlängerung der Gültigkeit findet nicht statt; abgelaufene Pässe sind, soweit sie an die Paßbehörden zurückgelangen, zu vernichten.

§ 8. Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Passes ist in der Regel ein weiterer Paß derselben Art nicht zu erteilen.

Wird an Stelle einer verloren gegangenen Paßausfertigung eine weitere Ausfertigung beantragt, so ist die erstere in den Amtsblättern der Paßbehörde und, wenn dies angezeigt erscheint, auch noch in anderen Zeitungen amtlich für ungültig zu erklären; die weitere Ausfertigung ist mit der Bezeichnung „2. (usw.) Ausfertigung“ zu versehen.

§ 9. Auf Verlangen sind in den Paß des Ehemannes der Name der Ehefrau, in den des Vaters oder der Mutter die Namen unverheirateter Töchter oder minderjähriger Söhne als Reisebegleitung einzutragen, sofern auch hinsichtlich dieser alle Voraussetzungen für die Erteilung eines Passes derselben Art erfüllt sind; die Namen anderer Reisebegleiter dürfen nicht eingetragen werden.

In Auslandspässe ist auf Verlangen die Religion der darin Genannten einzutragen.

§ 10. Zur Ausfertigung der Pässe sind ausschließlich die vom Gendarmerie-Wirtschaftsdepot zu beziehenden Vordrucke und zu deren Ausfüllung nur eisenhaltige, nicht blaue oder violette Tinten zu verwenden.

§ 11. Sofern die Aushändigung des Passes an den Antragsteller von der Paßbehörde nicht unmittelbar bewirkt werden kann, ist die Paßbehörde des Aufenthaltsortes um die Aushändigung zu ersuchen, wenn dieser Ort im Deutschen Reiche gelegen ist; sonst ist der Paß unmittelbar an das Ministerium des Innern einzureichen.

§ 12. Die Paßbehörden haben über die von ihnen erteilten Auslands- und Inlandspässe je ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichnis zu führen. Darin sind einzutragen:

Tag der Ausstellung und der Aushändigung oder Absendung, Vor- und Zuname, Stand, Jahr und Tag der Geburt, Geburts- und Wohnort, sowie die Personbeschreibung desjenigen, auf den der Paß lautet, kurze Angaben über die nach § 4 geführten Nachweise, Namen der eingetragenen Reisebegleiter, sowie überdies bei Auslandspässen Reiseziel und Gültigkeitsdauer.

§ 13. Paßsachen sind als Eilsachen zu behandeln.

## II. Paßkarten.

§ 14. Bezüglich der Erteilung von Paßkarten bewendet es bei den seitherigen Bestimmungen.

Dresden, den 18. Juli 1906.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Mitge.